

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 6. Oktober 2020  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
30. Juli 2020; Pet 3-19-10-2128-  
037295  
Anlagen: 1

**Marian Wendt, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

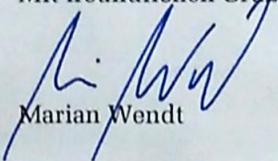
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
1. Oktober 2020 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 19/22625), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Marian Wendt



Pet 3-19-10-2128

Lebens- und Genussmittel

**Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist -

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Inhaltstoffe tierischer Herkunft in den Zutatenlisten von Lebensmitteln fett gedruckt und spezifischer bezeichnet werden.

Zur Begründung stützt sich die Petition im Wesentlichen darauf, dass eine solche Kennzeichnung hauptsächlich im Interesse der Veganer und Vegetarier wäre. Zutaten wie Gelatine und bestimmte Aromen seien auf den Zutatenlisten häufig nicht leicht zu erkennen. Hersteller sollten deshalb die tierischen Inhaltsstoffe ersichtlich und explizit kenntlich machen. So müsste unter anderem auch auf das Aroma und Mono- und Diglyceride aus Speisefettsäuren differenzierter eingegangen werden. Dies hätte die erwünschte Folge, dass Zutatenlisten vor allem für Veganer und Vegetarier eindeutiger wären.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 146 Mitzeichnende an, und es gingen 36 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe dazulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



noch Pet 3-19-10-2128

Eine sachgerechte Informierung der Verbraucher über die Bestandteile von Lebensmitteln ist eine äußerst wichtige Angelegenheit. Einschlägig hierfür ist die europäische Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV), die unmittelbar für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union regelt, welche Informationen den Lebensmitteln beigefügt werden müssen.

Unter anderem verpflichtet die LMIV die Lebensmittelunternehmer zu einem an einer sichtbaren Stelle beigefügten und gut lesbaren Zutatenverzeichnis (siehe Art. 9 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Art. 13 Absatz 1 LMIV). Dieses soll aus einer Aufzählung sämtlicher Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels bestehen.

Soweit die Petentin eine fettgedruckte Hervorhebung einzelner tierischer Zutaten vorschlägt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass dies auf europäischer Ebene rechtstechnisch in der LMIV geregelt werden müsste. Jedoch bezweifelt die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme die Effektivität des vorgeschlagenen Mittels, da eine solche Hervorhebung zu Verwirrungen führen und dem Grundsatz einer einfach verständlichen Kennzeichnung widersprechen würde.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass nach aktueller Rechtslage bestimmte Stoffe, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen könnten, unter anderem Getreide, Eier, Fisch oder Erdnüsse, sich vom Rest des Zutatenverzeichnisses abheben müssen. Dabei kann der Lebensmittelhersteller entscheiden, ob diese gesetzlich vorgeschriebene Abhebung durch Schriftart, Schriftstil – häufig durch Fettdruck – oder Hintergrundfarbe vorgenommen werden soll. Problematisch an dem Vorschlag der Petentin ist, dass ein weiterer Fettdruck einzelner Zutaten aus anderen Gründen dieser Regelung entgegenlaufen würde.

Nach Artikel 7 LMIV dürfen zudem Produktbezeichnungen wie „vegan“ oder „vegetarisch“ nicht irreführend sein. Die Verbraucherschutzmittelkonferenz hat Definitionen der Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“ beschlossen und den Lebensmittelüberwachungsbehörden zur Anwendung empfohlen. Auch wurden im Dezember 2018 neue Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuchs für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs veröffentlicht. Das Deutsche Lebensmittelbuch wird von der Deutschen Lebensmittel Buch-Kommission erarbeitet. In diese beruft das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gleichviele Mitglieder aus den Bereichen Lebensmittelüberwachung, Wissenschaft, Verbraucherschaft und Lebensmittelwirtschaft. Die Arbeit der Kom-



noch Pet 3-19-10-2128

mission wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft finanziert. In sieben produktbezogenen Fachausschüssen werden die Leitsätze ausgearbeitet und aktualisiert. Dabei sind die Leitsätze keine Rechtsvorschriften, sondern ergänzen diese als sachverständige Gutachten. Schließlich existieren verschiedene Label, welche Vegetariern und Veganern eine Orientierungshilfe geben soll.

Der Petitionsausschuss hält die entsprechenden Kennzeichnungspflichten und die damit verbundenen Informationsmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher für sachgerecht. Insoweit stellt er fest, dass der Zielrichtung der Petition bereits nachgekommen worden ist.

Aus diesem Grund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der abweichende Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, wurde mehrheitlich abgelehnt.